



Vorbemerkungen

1. Leistungen von Pinus AG

Pinus AG (nachfolgend Pinus) entwickelt eine Finanzsoftware (nachfolgend Pinus Software) und erbringt dafür Dienstleistungen. Pinus übernimmt keine Verantwortung für Hardware, Netzwerke, Betriebssystemsoftware sowie andere Anwendersoftware. Pinus bietet keine Gewähr, dass die Software dem Zweck des Lizenznehmers entspricht. Die Folgen der Benutzung der Software und der damit verbundenen Ergebnisse sind sowohl bei eingeschränktem als auch bei vollem Benutzungsrecht vom Lizenznehmer zu tragen.

2. Vertragsabschluss

Der Kunde schliesst mit dem Registrieren der Software (mündliche oder schriftliche Herausgabe der Registriernummer je Installationstyp durch Pinus) einen Vertrag mit Pinus ab. Die Erfüllungsmodalitäten des Vertrages richten sich nach den vorliegenden allgemeinen Softwarebestimmungen der Pinus, welche integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden. Die allgemeinen Softwarebestimmungen werden während der Installation der Software durch Mausclick akzeptiert.

Erstlizenz Pinus Software

3. Nutzungsrecht des Kunden

Pinus gewährt jedermann das Recht, die Software in funktional eingeschränktem Demostatus unentgeltlich zu nutzen (= eingeschränktes Nutzungsrecht). Mit dem Registrieren erwirbt der Kunde von der Pinus die Lizenz für volle Nutzung des gewählten Installationstyps für seinen eigenen Gebrauch, zeitlich unbegrenzt. Zugleich anerkennt der Anwender mit dem Registrieren die aktuellen Preise je Installationstyp gemäss „Preisliste Pinus“, welche auf der Internetseite www.pinus.ch integriert ist und jederzeit abgerufen werden kann. Wer die Software voll nutzen will, muss sich unter Angabe der Adresse, des Installationstyps, der Version und des Bezugskanals bei Pinus melden. Wenn die Software auf mehreren Computern installiert werden muss, ist der Lizenznehmer verpflichtet, den Zusatzbedarf zu begründen. Das Einholen mehrerer Registriernummern ist ausschliesslich für seinen eigenen Gebrauch zulässig. Pinus ist nicht verpflichtet, pro Lizenz und Version Registriernummern für mehr als einen Arbeitsplatz herauszugeben.

Nicht zulässig ist der Betrieb eines Rechenzentrums, das über den bestimmungsgemässen Gebrauch hinausgehende Kopieren der Software, die Vermietung, Verleih, die Bearbeitung, Änderung oder Erweiterung der Software.

Für die mit Pinus Software gelieferte Software von Drittanbietern gelten separate Lizenzbedingungen, welche bei der Installation der Software akzeptiert werden müssen.

4. Erstlizenzgebühr

Der Kunde bezahlt Pinus, bzw. dem Rechnung stellenden Softwarepartner, die in der „Preisliste Pinus“ der Pinus bzw. in einer schriftlichen Offerte genannte einmalige Erstlizenzgebühr des gewählten Installationstyps. Die Erstlizenzgebühr ist mit dem erstmaligen Registrieren (Herausgabe der Registriernummer je Installationstyp durch Pinus) sofort fällig. Neben der Abgeltung des Nutzungsrechts für den eigenen Gebrauch sind darin auch die Wartungs- und Hotlinegebühren der laufenden Abrechnungsperiode (= 1. Oktober bis 30. September) eingeschlossen.

5. Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte

Der Kunde kann sein Nutzungsrecht übertragen, wenn er gleichzeitig die Nutzung einstellt. Der Rechtsnachfolger muss sich gegenüber Pinus mit den allgemeinen Softwarebestimmungen einverstanden erklären.

Dienstleistungen

6. Leistungsumfang

Pinus oder Softwarepartner der Pinus erbringen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Pinus Software wie Installation, Einrichten kundenspezifischer Anpassungen, Datenübernahmen, Schulung sowie Support des Kunden.

7. Abnahme

Leistungen gelten im Zeitpunkt der Leistungserbringung als abgenommen, wenn der Kunde nicht bis spätestens 3 Tage nach Leistungserbringung die Annahme durch eingeschriebenen Brief verweigert. Leistungen gelten in jedem Fall als abgenommen, wenn sie produktiv eingesetzt werden.

8. Vergütung für Dienstleistungen

Dienstleistungen werden nach Aufwand gemäss Offerte bzw. den in der „Preisliste Pinus“ der Pinus genannten Stundensätzen entschädigt.

Preisangaben von Pinus sind Richtwerte und stellen weder einen Fixpreis, noch ein verbindliches Kostendach dar.

Reisezeit kann gemäss Offerte bzw. den in der „Preisliste Pinus“ der Pinus genannten Ansätzen in Rechnung gestellt werden. Spesen sind gemäss den jeweils gültigen Tarifen zu ersetzen.

Dienstleistungen werden periodisch nach dem Stand der Arbeit fakturiert.

9. Gewährleistung für Dienstleistungen

Bei jeder Dienstleistung berücksichtigt Pinus ihre Kenntnisse und Erfahrungen sowie die allgemein anerkannten technisch-wissenschaftlichen Grundsätze der Informatik und wendet die entsprechende Sorgfalt an.

Mängel an erbrachten Dienstleistungen hat der Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Monate nach Übergabe

an den Kunden. Die Gewährleistung ist beschränkt auf Nachbesserung durch Pinus. Andere Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.

Wartung und Hotline

10. Wartungsleistungen

Pinus erbringt Wartungsleistungen durch Lieferung von neuen Releases (Softwareversionen) der Pinus Software.

Die Releases werden dem Kunden periodisch via Internet zur Verfügung gestellt.

Nach Angabe der vollständigen Adresse und der Kundennummer kann das Herunterladen der Releases gestartet werden.

Kunden ohne gültigen Wartungsvertrag (Nachlizenz für die laufende Abrechnungsperiode nicht entrichtet) steht der Download nicht zur Verfügung.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Erscheinungsbild, Schnittstellen, Verhalten und Output der Pinus Software als Folge des Innovationsprozesses ändern können.

11. Hotlineleistungen

Pinus unterhält eine Hotline, welche Anfragen im Zusammenhang mit der Anwendung der Software beantwortet.

Die Hotline von Pinus steht dem Kunden werktags zwischen 09.00–12.00 und 14.00–16.00 Uhr, exklusive allgemeine Feiertage, exklusive Brückentag Auffahrtstag, für die Beantwortung von Fragen in deutscher Sprache zur Pinus Software zur Verfügung. Sind die vom Kunden benötigten Angaben in den Dokumentationen der Pinus zu finden (Handbuch, Software-Anleitungen, Software-Hilfe usw.) kann auf die entsprechenden Stellen verwiesen werden.

Pinus wird eine Anfrage innerhalb eines Arbeitstages in geeigneter Weise bearbeiten. Erbringt Pinus Dienstleistungen beim Kunden vor Ort, können ihm diese separat in Rechnung gestellt werden.

Kurze telefonische Auskünfte bei Installations- und Bedienungsfragen werden nicht verrechnet, sofern die Nachlizenzgebühr für die laufende Abrechnungsperiode entrichtet wurde. Als Richtgrösse für kurze Auskünfte gilt der Grundsatz: Weniger als 5 Minuten Zeitbedarf pro Anfrage. Unterstützung, die mehr Zeit beansprucht, wird von der Pinus zu den gültigen Stundenansätzen in Rechnung gestellt.

12. Ausgeschlossene Leistungen

Nicht Gegenstand der Wartungs- und/oder Hotlineleistungen sind:

- Installation der Pinus Software und Konvertierung von Kundendaten;
- Anwenderschulung;
- Die Inbetriebnahme/Einführung oder Konfiguration neuer Funktionen;
- Beseitigung von Störungen, die durch unsachgemässe Bedienung, durch Eingriffe Dritter, durch Virenangriffe oder durch höhere Gewalt entstanden sind

13. Wartungsgebühr/Nachlizenz

Als Entschädigung für die Wartungs- und Hotlineleistungen bezahlt der Kunde die entsprechenden Nachlizenzen jährlich im Voraus jeweils zu Beginn der nächsten Abrechnungsperiode. Die Abrechnungsperiode dauert üblicherweise vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres.

Die Nachlizenz ist je Installationstyp pro Modul zu entrichten. Die Nachlizenzgebühren sind in der „Preisliste Pinus“ der Pinus bzw. in einer allfälligen Offerte ersichtlich. Erweitert der Kunde die eingesetzte Pinus Software durch den Zukauf weiterer Module erhöht sich die Nachlizenz für die folgende Abrechnungsperiode entsprechend. Die „Preisliste Pinus“ kann auf der Internetseite der Pinus www.pinus.ch jederzeit eingesehen werden.

14. Vertragsdauer

Wartungs- und Hotlineverträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie sind einmal jährlich jeweils auf Ende einer Abrechnungsperiode durch eine Mitteilung kündbar.

Die Rückerstattung einbezahlter Gebühren ist ausgeschlossen.

Pinus Software muss nach erneutem Installieren auf einem neuen oder neu konfigurierten Computer erneut registriert werden. Unter der Voraussetzung, dass die Nachlizenz für die laufende Abrechnungsperiode einbezahlt wurde, gibt Pinus neue Registriernummern unentgeltlich bekannt.

Möchte der Kunde nach mehrjährigem Unterbruch wiederum in den Wartungs- und Hotlinevertrag einsteigen, sind die Nachlizenzgebühren aller vertragslosen Abrechnungsperioden zu entrichten.

Schlussbestimmungen

15. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde muss die Voraussetzung schaffen, dass Pinus die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Der Kunde ist insbesondere für folgende Bereiche verantwortlich:

- Beschaffung und Betrieb der Hardware und allfälliger Drittsoftware;
- Installation und Betrieb einer stabilen Netzwerkkumgebung (= Pinus Software als Mehrplatzlösung (Client/Server))
- Ausbildung der Mitarbeiter in Bezug auf die Software;
- Bereitstellung der erforderlichen Personalressourcen für die Softwareeinführung;
- Unverzögliche Information beim Auftreten von Störungen und Fehlern;
- Ausführung und Kontrolle der Datensicherung, sichere Aufbewahrung der Datensicherung/Backup;
- Einhaltung der von Pinus vorgegebenen Benutzungsvorschriften;
- Ausführung der von Pinus dem Kunden zugewiesenen Arbeiten;



- Bereitstellung und Sicherstellung von Datenkommunikation, Internetanschluss und Telefonie

16. MWSt, Zahlungstermine, Verzugszinsen

Sämtliche Preisangaben von Pinus verstehen sich exkl. MWSt. Rechnungen von Pinus sind innerhalb von 30 Tagen zahlbar. Nach 30 Tagen tritt ohne Mahnung Verzug ein.

17. Gläubigerverzug

Tritt Pinus vom Vertrag zurück, weil der Kunde die Leistungsannahme verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nicht erfüllt, so kann Pinus die bereits erbrachten Leistungen fakturieren.

18. Zusatzaufwand

Zusatzaufwand wie nach Aufwand zu den jeweils gültigen Tarifen in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für die Behebung von Störungen, welche nicht von Pinus Software verursacht wurden oder die nicht reproduzierbar sind (z.B. Störungen durch Hardwareeinflüsse, instabile Netzwerkkumgebungen, Fehlbedienungen, unautorisierte Eingriffe, Einwirkung von Drittprodukten, Viren, Fehler im vom Kunden oder von Dritten zur Verfügung gestellten Datenmaterial).

19. Registriernummer und Lizenzentzug

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Pinus Software durch eine Registriernummer gesichert ist. Bei Zahlungsverzug ist Pinus berechtigt, dem Kunden das Nutzungsrecht an Pinus Software nach vorgängiger Abmahnung zu entziehen. Bei einer Verletzung der Bestimmungen über den Lizenzumfang sowie der Geheimhaltung kann Pinus dem Kunden das Nutzungsrecht definitiv entziehen.

20. Immaterialgüterrechte

Sämtliche Immaterialgüterrechte an Pinus Software stehen Pinus zu. Der Kunde erhält daran ein Nutzungsrecht gemäss den Bestimmungen dieser Allgemeinen Softwarebestimmungen.

21. Geheimhaltung

Pinus und der Kunde sichern sich gegenseitig zu, Geschäftsgeheimnisse zu bewahren. Als Geschäftsgeheimnisse gelten insbesondere Informationen über Code und Struktur der Pinus Software sowie sensible Kundendaten wie Buchhaltungsdaten, Fakturdaten, Lohndaten usw.

22. Haftung

Die Haftung von Pinus wird auf grobfahrlässige und vorsätzliche Schadensverursachung beschränkt.

23. Vertragsänderung

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich erfolgen.

24. Gerichtsstand

Es gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist Wiesendangen/Winterthur.

Pinus AG
Dorfstrasse 48
CH- 8542 Wiesendangen
Schweiz

Telefon: +41 (0) 52 320 90 30
Fax: +41 (0) 52 338 31 30

Email: info@pinus.ch
Internet: <http://www.pinus.ch>

Stand: 1. September 2009